

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 315.

Donnerstag den 11. November.

1858.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Am 1. November d. J. wird der vierte Termin der Grundsteuern fällig, welcher nach der zu dem Finanzgesetze vom 12. August d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit **Zwei Pfennigen** von jeder Steuer-Einheit zu entrichten ist.

Die betreffenden hiesigen Steuerverpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge **spätestens binnen 14 Tagen** nach gedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmittel gegen die Restanten sofort eintreten müssen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß unserer Bekanntmachung vom 18. August d. J. zufolge die städtischen Schoss- und Communalgefälle für diesen Termin unerhoben bleiben.
Leipzig, den 30. October 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Verpachtung einer Ziegelscheune.

Die der hiesigen Stadtgemeinde eigenthümlich zuständige, vor dem Frankfurter Thore gelegene Ziegelscheune nebst Zubehörungen soll

den **19. November 1858**

anderweitig vom 1. April 1859 an auf 6 Jahre mittels Meistgebots verpachtet werden. Bachtustige haben sich daher an gedachtem Tage Vormittags um 11 Uhr bei hiesiger Rathsstube anzumelden und ihre Gebote zu thun, sich sodann aber weiterer Resolution, wobei die Auswahl unter den Licitanten und jede sonstige freie Verfügung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.

Die näheren Pachtbedingungen können bei der Marschall-Expedition eingesehen werden.

Leipzig, den 22. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 27. October 1858.

(Schluß.)

Der Berichterstatter verlies zur Entgegnung auf den Bericht, aus dem hervorgehe, daß der gegenwärtige Ueberschuß der Stadtkasse nachgewiesenermaßen auch in Zukunft werde in Anspruch genommen werden. Eine Kriegsschuld sei das grüne Buch allerdings nicht mehr, wohl aber eine Miethsteuer. Wenn diese Steuer unbeliebt sei, so theile sie dies Schicksal mit allen Steuern; der Finanzausschuß dürfe aber von solchen Ansichten nicht ausgehen. Beantrage derselbe den Wegfall des Marktrechts, so habe er auf der andern Seite einen Ersatz für das dadurch im Budget entstehende Deficit ins Auge zu fassen gehabt. Die Erhöhung der directen Abgaben sei als ungewöhnlich erschienen, und man habe deshalb zur Miethsteuer gegriffen, die auch in Dresden die hauptsächlichste städtische Einnahme sei. Auf eine Verminderung des Budgets sei bei dem Emporbühen unserer Verhältnisse nicht zu rechnen und es sei gut, für die Zukunft einen Rückhalt zu haben. Mit Genehmigung des Ausschusses solle übrigens ein Vertrauensvotum gegen den Rath nicht ausgesprochen werden; es handele sich dabei gar nicht um eine Bewilligung. Auch sei zu erwägen, daß die Miethsteuer von den Abmiethern gegeben werde, daß sie also den Charakter einer Consumtionssteuer trage.

St.-B. Dr. Heine schlug vor: beim Stadtrathe nicht allein den Wegfall des Marktrechts, sondern aller Thorabgaben und des grünen Buches vom 1. Januar nächsten Jahres an zu beantragen.

Alle diese Steuern — bemerkte der Antragsteller — hielten vor dem allgemein anerkannten Grundsätze der Volkswirtschaft nicht Stand, sie seien also wissenschaftlich nicht gerechtfertigt. Es bedürfe keines Beweises mehr, daß Abgaben, wie das Marktrecht, mit einer richtigen Volkswirtschaftspolitik nicht vereinbar seien. Jede indirecte Abgabe sei verwerflich und das Marktrecht für Leipzig am Allermeisten, da unsere Stadt vor Allem auf den freien Verkehr angewiesen sei und jede Erschwerung desselben, nicht aber die geringe Abgabe an sich, die Preise vertheuern müsse. Denn dadurch werde die Zufuhr vermindert und jede gesunde Concurrenz verkümmert.

Ganz dasselbe gelte vom grünen Buche. Es entferne sich weit von dem richtigen Principe einer Einkommensteuer, wie es unserer Landes-Steuergebung in anerkennenswerther Weise zu Grunde liege. Die Steuer des grünen Buchs treffe die Abmiether, welche zum großen Theil auf Aftervermietungen angewiesen seien. Uebrigens liege kein irgend wie haltbarer Grund vor, den geraden Weg der directen Besteuerung, die sich an das gute Staatsabgabewesen anlehnt, theilweis zu verlassen und daneben einen anderen, ganz unnöthigen Umweg zu betreten, der noch dazu den Nachtheil habe, daß er eine große, ganz überflüssige Beamtenmenge nöthig mache. Das sei gerade so, als wenn Jemand, der zum Brunnen ginge um Wasser zu schöpfen, sich demselben einmal in gerader Linie und das zweite Mal in Spiralswindungen nähern wollte.

Mit dem Heine'schen Antrage, der in beiden Theilen unterzürte wurde, erklärte sich auch St.-B. Dr. Hegner einverstanden. Er verknüpfte seinen Antrag mit demselben.